

93. Sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses berechtigt, dem Konkursverwalter in einem von ihm auf Grund des § 29 R.D. angestellten Aufsehungsprozesse als Nebenintervenienten beizutreten?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 14. November 1895 i. S. F.'sche Konkursmasse (Kl.) w. G. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 169/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Dem Konkursverwalter, der für die F.'sche Konkursmasse eine vom Gemeinschuldner an den Beklagten geleistete Zahlung auf Grund der §§ 23. 24 Biff. 1 R.D. angefochten hat, sind als Nebenintervenienten beigetreten der Kaufmann Aug. in seiner Eigenschaft als Konkursgläubiger sowie als Mitglied des Gläubigerausschusses im F.'schen Konkursverfahren und der Rechtsanwalt A. in seiner Eigenschaft als Mitglied desselben Gläubigerausschusses. Obgleich der Beklagte die Zurückweisung der Nebeninterventionen beantragte, erklärte das Landgericht durch verkündetes Zwischenurteil den Beitritt beider Nebenintervenienten für zulässig. Auf die vom Beklagten wegen der Zulassung des Rechtsanwaltes A. eingelegte sofortige Beschwerde hat jedoch das Kammergericht jenes Zwischenurteil dahin abgeändert,

daß die Nebenintervention des Rechtsanwaltes A. als unzulässig zurückzuweisen. Zugleich hat es die Kosten der Nebenintervention und der Beschwerde dem Nebenintervenienten zur Last gelegt. Die nunmehr von dem Rechtsanwalte A. eingelegte weitere Beschwerde kann für begründet nicht erachtet werden, da den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses im wesentlichen beizupflichten ist.

Als zulässig könnte nach der Vorschrift des § 63 C.P.D. die Nebenintervention des Rechtsanwaltes A. nur dann angesehen werden, wenn dieser an dem Obliegen der Konkursmasse ein rechtliches Interesse hätte, mit anderen Worten: wenn sein Rechtsverhältnis zu den Parteien oder zu dem Gegenstande des Rechtsstreites durch die Entscheidung des Rechtsstreites, ihren Inhalt oder ihre Vollstreckung mitbetroffen würde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 437, Bd. 23 S. 343. Mit Unrecht glaubt der Beschwerdeführer, ein solches Interesse aus seiner Stellung als Mitglied des Gläubigerausschusses ableiten zu können. Die Konkursordnung hat für die Durchführung der Zwecke des Konkurses verschiedene Organe geschaffen und jedem dieser Organe bestimmte Rechte und Pflichten übertragen. Während dem Verwalter das Verwaltungs- und Verfügungsrecht und damit die Prozeßführung, namentlich auch die Ausübung des Anfechtungsrechtes, zugewiesen ist (§§ 5, 29), hat der Gläubigerausschuß die Funktion eines gesetzlichen Hilfsorganes der Konkursverwaltung, dessen Aufgabe in der Unterstützung und Überwachung des Verwalters bei seiner Geschäftsführung besteht (§ 80 R.D.).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 108 flg., Bd. 31 S. 119 flg. Welche Befugnisse und Verpflichtungen mit der Erfüllung dieser Aufgabe verknüpft sind, ist in den §§ 76, 78, 79—85, 92, 113, 118, 120 flg., 147, 163 flg. R.D. speziell vorgeschrieben. Insbesondere hat danach der Verwalter die Genehmigung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn Prozesse anhängig gemacht werden sollen (§ 121 Ziff. 2), und dem Gläubigerausschuße auf dessen Verlangen über die Lage der Sache Bericht zu erstatten (§ 80 Abs. 2). Dagegen legt die Konkursordnung weder dem Gläubigerausschuße noch dessen einzelnen Mitgliedern die Befugnis bei, dem Verwalter bei der Prozeßführung selbst zum Zwecke seiner Unterstützung beizutreten. Indem sie vielmehr den Verwalter zur Führung des Anfechtungsprozesses und zur

selbständigen Wahrnehmung des Interesses der Gesamtheit der Konkursgläubiger im Prozesse ermächtigt,

vgl. Juristische Wochenschrift 1889 S. 203 Nr. 1; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 29 S. 36, Bd. 31 S. 43,

schließt sie damit zugleich die Annahme eines rechtlichen Interesses im Sinne des § 63 C.P.D. auf Seiten der Mitglieder des Gläubigerausschusses und demzufolge deren Beteiligung an der Prozeßführung aus.

Vgl. auch Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung Anm. III Nr. 1 zu §§ 79—84.

Der Beschwerdeführer macht nun zwar außerdem noch geltend, daß seine Nebenintervention schon wegen seiner Eigenschaft als Vertreter zweier Konkursgläubiger hätte zugelassen werden müssen; allein dies könnte nur dann ins Gewicht fallen, wenn der Beitritt namens der vertretenen Konkursgläubiger erklärt worden wäre. Der Beschwerdeführer ist jedoch gerade für seine Person und nur mit Bezugnahme auf seine Stellung als Mitglied des Gläubigerausschusses beigetreten. Das Interesse, welches der Bevollmächtigte eines Konkursgläubigers an einer seinem Auftraggeber günstigen Gestaltung der Konkursmasse haben mag, fällt keinesfalls unter den Begriff des in § 63 C.P.D. erforderten rechtlichen Interesses.“ . . .